

Müller, Gerhard, *Zum Recht des Ordensvertrages*. Eine Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der krankenpflegenden Orden zu den nicht in ihrem Eigentum stehenden Krankenhäusern. Paderborn, F. Schöningh, 1956. 8°, 64 S. – Brosch. DM 6,50.

Die Studie Müllers hat trotz ihrer thematischen Einschränkung auf das Verhältnis des krankenpflegenden Ordens zum fremden Krankenhaus Geltung für das Kloster-Anstalts-Verhältnis überhaupt. Dieses Verhältnis ist kaum ein Problem in der ordenseigenen Anstalt ohne weltliches Personal, dafür aber um so komplexer in der ordensfremden Anstalt mit dem oft zahlreicheren weltlichen Personal. Müller geht von der fundamentalen Erkenntnis aus, daß nur die Ordensgemeinschaft als juristische Person, niemals in ihren natürlichen Personen, mit der Anstalt in

Rechtsbeziehungen tritt (18). Dabei sei entscheidend, »daß der Ordenszweck des tätigen Apostolates in seiner religiös-kirchenrechtlichen Eigenart auch vom Gesichtspunkt des weltlichen Rechts aus die Beziehungen gestaltet oder doch mitgestaltet« (24). Wenn arbeitsrechtlich das Kloster-Anstalts-Verhältnis auch nach Art eines Dienstverschaffungsverhältnisses betrachtet werden könnte, so verlange die vorgegebene Eigennatur der klösterlichen Gemeinschaft jedoch derartige Modifikationen, daß dieses Verhältnis nur durch einen Dienstverschaffungsvertrag besonderer Art begründet werden könne, für den auch Müller unter Ablehnung anderer Bezeichnungen den Namen »Ordensvertrag« vorschlägt (24).

Dankbar stellt der Kirchenrechtler fest, wie der Arbeitsrechtler Müller der Sicherung des ordnungsgemäßen Lebens der Religiösen in der Anstalt das Wort redet (30), dankbar auch um dessentwillen, daß klar die Grenzen aufgezeigt sind, welche dieser Sicherungsmöglichkeit vom heutigen Arbeitsrecht gezogen sind. Wo diese Grenzen erreicht sind, da verbleibt dem klösterlichen Verband nur die Möglichkeit der Vertragskündigung. Unseren Ordensleitungen ist es sehr notwendig, darüber unterrichtet zu werden, ob und unter welchen Bedingungen man kontrahieren und man im Vertrag verbleiben kann. Mehr als früher ist heute damit zu rechnen, daß die Verwirkli-

chung des klösterlichen Lebens in der Anstalt zum Grundsatz der freien Unternehmensgestaltung durch den Anstaltsträger in Spannung gerät. Gerade für solche Situationen hat Müller zum ersten Mal im deutschen Raum die rechtliche Klärung geboten. Und dies sowohl im Grundsätzlichen als auch in Teilfragen, deren unmittelbar praktische Bedeutung bereits aus den Stichworten ersichtlich ist: Stellung des klösterlichen Oberen in der Anstalt (28), Weisungsrecht außerklösterlicher Vorgesetzter an Ordensleute (26), Verhältnis zum weltlichen Dienstpersonal (dessen Ein- und Ausstellung, hier insbesondere die einschneidenden Beschränkungen durch das Kündigungsschutz- und das Mutterschutzgesetz) (31-38), Anwendung der Normen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes (38-42), Haftung des klösterlichen Verbandes für die Tätigkeit seiner Mitglieder in der Anstalt (42-47), Rechtsnatur des Mutterhausbeitrages (47-50). Drei beigegebene Musterverträge (51-64) tun gute Dienste.

Es könnte nur bedauert werden, wenn die hervorragende Studie Müllers erst hervorgezogen würde, wenn kritische Spannungen aufgetreten sind, und nicht schon jetzt den Klöstern als Anregung dafür diene, dem Kloster-Anstalts-Verhältnis bessere vertragliche Grundlagen zu geben, als in der überwiegenden Anzahl der Fälle gegenwärtig bestehen. München
Audomar Scheuermann